

**Königliches Decret vom 24sten Junius 1811, welches die Bekanntmachung einer
am 14ten Mai zwischen Seiner Majestät dem Könige von Westphalen und
Seiner Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Convention enthält.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**Nachstehende Convention, welche am 14ten Mai diese Jahres zu Berlin abgeschlossen ist, und
deren Ratificationen in der genannten Stadt gegen einander ausgewechselt sind, soll nach Art
der Gesetze des Staates promulgirt und zur Vollziehung gebracht, auch in das Gesetz-Bülletin
eingerückt werden**

**Gegeben zu Paris, den 24sten Junius 1811,
im fünften Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**In Abwesenheit des Minister Staats-Secretair
der General-Secretair
Unterschrieben: Hugot**

Convention

**Seiner Majestät der König von Westphalen, französischer Prinz, etc und Seine Majestät der
König von Preußen, etc.**

**Von dem gemeinschaftlichen Verlangen beseelt, durch alle möglichen Mittel für die
Erhaltung der Sicherheit und guten Ordnung in dem Innern und an den Grenzen Ihrer
gegenseitigen Staaten zu sorgen, haben beschlossen, eine Convention zu errichten, um dem
Vagabundieren und den Verbrechen entgegen zu wirken, indem sie feste, auf Billigkeit
Reciprocität gebaute Grundsätze, in Betreff der wechselseitigen Auslieferung der Vagabunden
und der, wegen Verbrechen verdächtigen oder verurteilten Personen feststellen.**

**Zu diesem Ende haben Ihre besagten Majestäten zu Ihren bevollmächtigten Commissarien
ernannt, nämlich:**

**Ihre Majestät der König von Westphalen, Herrn Georg Friedrich von Martens, Ihren
Staatsrath, Ritter des Ordens der westphälischen Krone, Herrn Ludewig Baron von Trott,
Auditeur in Ihrem Staatsrathe, Kammerjunker Ihrer Majestät, und Herrn Carl Henow, Referendar
bei der Ober-Rechnungskammer,**

**Und Ihre Majestät der König von Preußen, Herrn Johann Emanuel Küster, Ihren geheimen
Staatsrath, Chef der 2ten Section des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter
des rothen Adler-Ordens 3ter Classe, Herrn Friedrich von Köpken, Ihren geheimen Ober-
Finanz-Rath und Herrn Christoph Friedrich Hundt, Haupt-Banko-Director der Bank zu Berlin,**

**Welche, nach geschehener Auswechselung Ihrer Vollmachten, über Folgendes
übereingekommen sind.**

Erstes Capitel.

Von der Verhaftung und Auslieferung der Vagabunden.

**Art. 1. Die Vagabunden und das herrenlose Gesindel sollen fortdauernd in den beiden Staaten
verhaftet werden. Diejenigen, welche unter der Oberherrschaft der hohen contrahirenden
Mächte geboren sind, sollen den respectiven Obrigkeiten ihres Vaterlandes, welche dem Orte
ihrer Verhaftung am nächsten sind, ausgeliefert werden, damit in Ansehung ihrer die nöthigen
Maßregeln ergriffen werden, um sie zu verhindern, sich dem Vagabundieren zu ergeben.**

**Diejenigen, welche in einem Lande geboren sind, zu welchem der nächste Weg, von dem
Orte ihrer Verhaftung an gerechnet, durch das Gebiet des andern Staates führt, sollen bis auf**

die Gränzen gebracht, und der nächsten Orts-Obrigkeit abgeliefert werden, damit sie durch die bewaffnete Macht über die Gränzen dieses Staates gebracht werden.

Wenn aber der nächste Weg nicht durch das Gebiet einer der beiden contrahirenden Mächte führt, so sollen die Vagabunden einer der Mächte nicht auf oder durch das Gebiet der andern exportiert werden können.

Art. 2. Kein Vagabund, dessen Geburtsort unbekannt wäre, soll durch die Macht, welche ihn verhaften lassen, auf das Gebiet der andern geführt werden können.

Die gegenseitigen Gouvernements werden die gemessensten Befehle geben, um zu verhindern, dass die in einem der beiden Staaten verhafteten Vagabunden und herrenloses Gesindel nicht auf das Gebiet des Andern ausgeworfen werden.

Art. 3. Die Gendarmen oder Polizeibeamte, welche mit der Auslieferung der Vagabunden oder des herrenlosen Gesindels beauftragt sind, sollen sich mit den der Gränze am nächsten gelegenen Obrigkeiten concertiren, um den Tag und die Art der Ablieferung der besagten Individuen festzusetzen.

Für die Verhaftung und Auslieferung der besagten Vagabunden und des herrenlosen Gesindels soll gar kein Kosten-Ersatz gefordert werden.

Art. 4. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Vagabund verhaftet worden, soll derjenigen, welcher er auszuliefern ist, die ersten Verhöre dieses Individuums mittheilen, damit man nöthigenfalls die Nichtigkeit der von ihm geschehenen Angabe seines Geburtsortes bewahrheiten könne. Diese Förmlichkeit soll in Ansehung solcher Vagabunden nicht nöthig seyn, welche nicht unter der Oberherrschaft der hohen contrahirenden Mächte geboren sind.

Art. 5. Es soll einer jeden der hohen contrahirenden Mächte frei bleiben, alle Mittel, welche sie für zweckmäßig erachten wird, gegen die Vagabunden und die für solche gehalten werden, zu ergreifen. Sie beabsichtigen durch die gegenwärtige Convention bloß die Ausübung des Rechtes festzustellen, dass sie die Aufnahme von Leuten dieser Art in dem andern Staate verlangen können.

Art. 6. Die Dispositionen des gegenwärtigen Capitels sollen von dem einen und dem andern Theile aufgerufen werden können, wenn er drei Monate vorher davon benachrichtigt war.

Zweites Capitel.

Von Personen, welche Verbrechen halber verdächtigt sind, oder verurtheilt werden.

Art. 1. Alle, wegen in den Staaten einer der beiden hohen contrahirenden Mächte begangenen Verbrechen, Verdächtige, und alle Verurtheilte, welche, um sich den wider sie gerichteten Verfolgungen zu entziehen, sich in das Gebiet des andern Staates möchten geflüchtet haben, sollen daselbst auf die erste Requisition der competenten Behörde, samt den bei sich führenden Effecten, von den Civil- oder Militair-Behörden des Ortes, wo sie angetroffen werden, verhaftet, und, jedoch mit Vorbehalt der in dem nachfolgenden 6ten Artikel enthaltenen Ausnahme, samt den angehaltenen Effecten der Obrigkeit, welche sie reclamiert ausgeliefert werden.

Art. 2. Ist der Reclamirte in dem Lande, wohin er sich geflüchtet hat, schon wegen gleicher oder größerer Verbrechen, als die sind, um deren Willen er reclamiert wird, angeklagt, oder schon verurtheilt, so soll man nicht schuldig seyn, ihn auszuliefern. Man soll ihm alsdann den Process machen, und er soll nach den Gesetzen des Landes, wo er sich befindet, gestraft werden. Wird aber dieser Mensch für unschuldig erkannt, oder hat er, nachdem er verurtheilt worden, seine Strafe ausgestanden, oder ist derselbe begnadigt worden, so soll er dem Gouvernement, das ihn reclamiert hat, ausgeliefert werden, um nach Maßgabe der, in dem Gebiete der reclamirenden Macht begangenen Verbrechen gerichtet und gestraft zu werden.

Art. 3. Die Verhaftung und Auslieferung soll, in Hinsicht der eines Verbrechens verdächtigen, auf Ansicht des Verhaftungsbefehls der Justiz-Beamten der reclamirenden Macht, und, in Hinsicht der wegen Verbrechen verurtheilten, auf Ansicht des gegen sie ausgesprochenen Urtheils erfolgen.

Art. 4. Um alle der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen nachtheilige Zögerung zu vermeiden, sollen die Richter und öffentliche Beamte der beiden Staaten mit einander correspondieren können, und die besagten Behörden sollen gehalten seyn, auf jede Requisition die Schritte, Nachsuchungen und Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, welche zur Feststellung des Verbrechens nothwendig sind, wenn aber die Verhaftung, welche ohne höhere Autorisation soll geschehen können, statt gefunden, so sollen die Befehle zur Auslieferung von den gegenseitigen Ministerien ertheilt werden, und in keinem Falle sollen die Unterbehörden zur Auslieferung schreiten können, ohne vorher diese Befehle eingeholt zu haben.

Art. 5. In dem Falle, wo ein außerhalb beider Staaten begangenes Verbrechen zu einem Verfahren gegen den Angeschuldigten Anlass gäbe, soll das Gouvernement, in dessen Staaten der Prozess geführt wird, wenn der Angeschuldigte sein Unterthan ist, denselben, so wie oben gesagt ist, von den Autoritäten des Landes, wohin er geflüchtet ist, reclamieren können.

Art. 6. In allen in den Artikeln 1; 2; 3; 4 und 5 berührten Fällen soll die Auslieferung nur in so fern begehrt werden können, als der Angeschuldigte oder Verurtheilte ein Unterthan des Staates, der ihn reclamiert, oder in Ansehung beider Staaten ein Fremder wäre. Ist der Unterthan des Staates, bei welchem er reclamiert wird, so soll er nicht ausgeliefert, sondern verfolgt, verhaftet, gerichtet und bestraft werden nach den Gesetzen und durch die Behörden seines Landes, so wie wenn das Verbrechen daselbst begangen wäre.

Art. 7. Zu diesem Ende sollen die Autoritäten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, denen, welche den Angeschuldigten zu richten haben, die Protocolle und Actenstücke, welche das Verbrechen bewahrheiten, überschicken, damit durch dieselben der Prozess in dem kürzesten Zeitraume instruiert und abgeurteilt werde.

Art. 8. Die Förster, Polizei-Beamte, die Gendarmerie und alle andern Behörden, so wie auch die beschädigten Partheien sollen der Procedur beiwohnen, und abzuhörende Zeugen vorschlagen können; und die richtende Behörde soll gehalten seyn, den desfalls an sie ergangenen gesetzlichen Requisitionen Genüge zu leisten.

Art. 9. Die Erhebung der Geldbusse und der Schäden und Kosten, wozu die Schuldigen verurtheilt werden, sollen von derjenigen Macht, unter deren Autorität das Urtheil gesprochen worden, beigetrieben werden, und der Belauf der Schäden und Kosten soll der Behörde des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zugestellt werden, um sie unter die zu vertheilen, die daran Anspruch haben.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten, soll er einer Leibes-Strafe unterworfen werden, nach den Gesetzen seines Landes, und die fremde Behörde, welche ihn denunciert hat, soll davon benachrichtigt werden.

Art. 10. Im Fall verhaftete Diebe, samt den gestohlenen Sachen angetroffen werden, so sollen besagte Sachen schleunigst und ohne Kosten der Person wieder zugestellt werden, die als Eigenthümer wird anerkannt worden seyn, nachdem gleichwohl erst der nöthige Gebrauch davon zu Überführung der Schuldigen gemacht worden, und im Fall Schwierigkeiten entständen, sollen besagte Effecten dem Gerichte abgeliefert werden, unter welchem der, welcher sie in Anspruch nimmt, steht, um über diesen Anspruch zu erkennen.

Ar. 11. Alle Effecten und Actenstücke, welche zu Feststellung des Verbrechens führen können, sollen nebst den Angeschuldigten ausgeliefert werden. Die vor der Auslieferung verhandelte n Acten sollen auf jeder Requisition mitgetheilt, und davon Abschrift, ohne andere Kosten, als die der Schreibgebühren, gegeben werden.

Zu diesem Ende wird man sich damit beschäftigen, eine gleichförmige Taxe für beide Staaten einzuführen; bis dahin sollen diejenigen, welche in jedem Lande üblich sind, befolgt werden.

Art. 12. Die obigen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf die Verbrechen der Desertion, noch auf die des Vagabundierens, worüber in dem ersten Capitel Bestimmungen gemacht sind.

Art. 13. Die hohen contrahirenden Theile sind nicht gesonnen, dem Rechte zu entsagen, das jeder Souverain hat, durch die Tribunäle seines Landes die fremden Individuen richten zu lassen, welche wegen eines ihnen angeschuldigten, auf seinem Gebiete begangenen

Verbrechens verhaftet worden. Wenn es solchen Individuen gelänge zu entkommen, nachdem sie verurtheilt worden, so sollen sie nicht ausgeliefert werden, wenn, wie es der 6te Artikel besagt, sie Unterthanen derjenigen Macht sind, von welcher man sie abfordert; sondern diese soll ihnen die Strafe auflegen, zu welcher sie verurtheilt werden, es wäre denn, dass diese Strafe in dem Lande nicht üblich wäre, in welches sich der Verurtheilte geflüchtet hat.

Die Entweichung nimmt den Verurtheilten die Freiheit nicht, die Gründe der Nichtigkeit des Verfahrens, wenn deren vorhanden sind, geltend zu machen, wenn er sich dabei auf die Gesetze des Landes, wo das Urtheil gesprochen ist, bezieht.

Art. 14. Die Auslieferung von fremden, Verbrechen halber Angeschuldigten, welche Unterthanen einer dritten Macht sind, soll nur in dem Fall statt haben, wo diese Macht dawider keine Einwendungen macht; erfolgt eine solche Einwendung, so soll die reclamierende Macht sich an diejenigen wenden müssen, deren Unterthan der Angeschuldigte ist.

Ratification.

Die gegenwärtige Convention soll ohne Zeitverlust der Genehmigung und Ratification der respectiven Souveraine unterworfen, und die Ratificationen derselben binnen drei Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder, wo möglich noch früher ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben wir bevollmächtigte Commissarien die gegenwärtige Convention unterzeichnet und sie mit unsern respectiven Petschaften besiegelt.

Geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den 14ten Mai 1811

Unterzeichnet:

**G. F. v. Martens J. Emanuel Küster
Lud. v. Trott Friedr. v. Köpken
Carl Henow Ch. Fried. Hundt**

Als gleichlautend bescheiniget:

**In Abwesenheit des Minister-Staatssecretairs und der
auswärtigen Verhältnisse,
Der General-Secretair,
unterzeichnet: Hugot**

Als gleichlautend bescheiniget:

**Der Justiz-Minister,
Siméon**